

27.03.2020

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen**

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
- Drucksache 17/8452 -

2. Lesung

**Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des  
Landesbeamtenversorgungsgesetzes - Gesetz zur Attraktivitätssteigerung des  
kommunalen Wahlamtes**

**Berichtersteller:**

Abgeordneter Hans-Willi Körfges

### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/8452 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 27.03.2020 /Ausgegeben: 30.03.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



## Bericht

### A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes - Gesetz zur Attraktivitätssteigerung des kommunalen Wahlamtes“ (Drucksache 17/8452) wurde am 22. Januar 2020 vom Plenum an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen zur Beratung überwiesen. Die Mitberatung obliegt dem Haushalts- und Finanzausschuss.

Die Landesregierung erläutert in ihren Gesetzentwurf, dass sie ein rechtswissenschaftliches Gutachten zum Thema „Angemessenheit der Eingruppierung kommunaler Wahlbeamtinnen und Wahlbeamter in Städten, Gemeinden, Kreisen und bei den Landschaftsverbänden in Nordrhein-Westfalen“ in Auftrag gegeben hat, das Herrn Professor Dr. Christoph Brüning unter Mitarbeit von Herrn Christof Rambow und Herrn Asad Yasin (Universität Kiel) erstattet worden ist. Darin wird u.a. wie folgt ausgeführt:

*„...Insbesondere die leitenden kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten erfüllen diese Voraussetzungen in besonderer Form. Die kommunalen Aufgabenbereiche erstrecken sich sowohl auf die Eingriffs-, Abgaben- und Ordnungsverwaltung als auch auf hoheitliche Tätigkeiten im Bereich der Leistungsverwaltung, insbesondere der Daseinsvorsorge. In allen Fällen sind die leitenden kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten die Behörde ihrer jeweiligen (Gebiets-)Körperschaft. Insofern hat sich die beamtenrechtliche Anknüpfung an die kommunalen Wahlämter als aufgabenadäquat und funktionsgerecht bewährt, wenn sie nicht sogar verfassungsrechtlich gefordert wird. [...] Innerhalb der Gruppe der Beamten auf Zeit nehmen die Wahlbeamten der Kommunen eine besondere Stellung ein. Sie beruht auf der Grenzposition dieser Amtsträger zwischen Beamtenrecht und Kommunalrecht. [...]“*

Daher begründet die Landesregierung den Gesetzentwurf nun u.a. wie folgt:

*„Den kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten kommt eine Vielfalt der Aufgaben zu. Zudem haben sich in den vergangenen Jahren Veränderungen ergeben, die einen erhöhten persönlichen Einsatz erforderlich machen.*

*Personen, die solche Ämter übernehmen, sind Menschen, die Verantwortung für unser Gemeinwesen und in unserer Gesellschaft übernehmen, die verwalten und umso lieber gestalten. Die Städte und Gemeinden sind die Keimzelle unserer Demokratie, unseres demokratischen Werteverständnisses und Wertegerüstes. Neben den zig Tausend Frauen und Männern, jung wie alt, die sich ehrenamtlich in Nordrhein-Westfalen in Gemeinde- und Stadträten, in Kreistagen, in den Landschaftsverbandsversammlungen, im Städteregionsrat Aachen, in der Verbandsversammlung im Landesverband Lippe, in den Regionalräten und in der Regionalverbandsversammlung Ruhr engagieren, sind es gerade die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit, die mit ihrer Präsenz und dem Willen zur Gestaltung das demokratische Fundament bilden.*

*In ausdrücklicher Anerkennung der Leistungen der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie in den Landschaftsverbänden und im Regionalverband Ruhr sollen durch die Änderung einzelner Vorschriften im Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW) und im Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamVG NRW) - und in der Folge in der Eingruppierungsverordnung - die Rahmenbedingungen für die Ämter kommunaler Wahlbeamtinnen und -beamter attraktiver gestaltet werden, um auch zukünftig Anreize zur Bereitschaft zur Amtsübernahme und zur Wiederwahl zu setzen.“*

Daher regt die Landesregierung mit dem Gesetzentwurf an,

- § 23 des Landesbesoldungsgesetzes zu ändern,
- eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung einer Zulage für (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister und Landrätinnen und Landräte nach Ablauf einer vollen Amtszeit ab Beginn einer zweiten Amtszeit sowie zur Bestimmung der für die Eingruppierung maßgebenden Einwohnerzahl zu schaffen,
- § 81 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes zu ergänzen,
- eine Regelung des Vorabentscheidungsverfahrens zur Anerkennung der Ruhegehaltfähigkeit von (Vordienst-)Zeiten für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte zu schaffen,
- Leistungen der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber auf Zeit anzuerkennen.

## B Beratung

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen hat sich mit dem Gesetzentwurf seiner Sitzung am 7. Februar 2020 beschäftigt und sich bei dieser Gelegenheit auf eine schriftliche Anhörung von Sachverständigen verständigt.

Daher wurden am 27. März 2020 Stellungnahmen von folgende Experten diskutiert:

eingeladen	Stellungnahme
Helmut Dedy Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	17/2321
Dr. Bernd-Jürgen Schneider Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	
Dr. Martin Klein Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	
Klaus-Viktor Kleebaum Kommunalpolitische Vereinigung der CDU des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. Recklinghausen	17/2377
Bernhard Daldrup Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf	17/2363

eingeladen	Stellungnahme
Joachim vom Berg Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf	17/2373
Volker Wilke Grüne/Alternative in den Räten NRW e.V. Düsseldorf	17/2347
Bernd Essler Verein für Kommunalpolitik NRW e.V. Bonn	17/2333
Anja Weber Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	17/2350
Roland Staude Deutscher Beamtenbund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	17/2282
Alfred Sonders Bürgermeister der Stadt Alsdorf Alsdorf	17/2359
Oliver Held Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Altena Altena	17/2362
Alexander Alt Steinhagen	17/2351

(vgl. Ausschussprotokoll 17/948).

Zudem lag zur schriftlichen Anhörung eine weitere Stellungnahme vor:

WEITERE STELLUNGNAHME	
Reiner Limbach Landschaftsverband Rheinland, Köln	17/2264

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 26. März 2020 abschließend mit dem Gesetzentwurf beschäftigt und sich bei der Gelegenheit darauf verständigt, den Gesetzentwurf ohne ein Votum an den federführenden Ausschuss zurückgeben zu wollen.

### **C Abstimmung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 27. März 2020 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der AfD angenommen.

Hans-Willi Körfges  
- Vorsitzender -